

Bebauungsplan Nr. 238
– Baumstraße / Schüchtermannstraße –
Stadtbezirk Herne-Mitte
Stadtbezirk Sodingen

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag
der Verwaltung zu den Eingaben im Rahmen der
Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB

Stand: 02.05.2022

I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte am 15.04.2021 sowie im Zeitraum vom 15.04.2021 bis zum 30.04.2021 wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es gingen folgende Eingaben ein.

	<p>Im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte am 15.04.2021 wurden die folgenden Eingaben erörtert:</p> <p>Anmerkung: Die Namen der FragestellerInnen / der EinwenderInnen sind der Verwaltung bekannt, werden jedoch aus Gründen des Datenschutzes hier nicht angeführt.</p>	<p>Die angeführten Stellungnahmen, Fragestellungen und Einwendungen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt beantwortet bzw. abgewogen:</p>
1.	<p>Es wird gefragt, wann mit einer Entscheidung des Wettbewerbs um den Zuschlag zu einem Standort der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW zu rechnen ist.</p>	<p>Herr Wixforth führt aus, dass weder zum Verfahren noch zu einem möglichen Investor Aussagen gemacht werden können.</p>
2.	<p>Es wird gefragt, ob Umweltverbände in die Planungen mit einbezogen werden, um möglicherweise schützenswerte Arten von Tieren umzusiedeln.</p>	<p>Herr Wixforth entgegnet, dass eine Artenschutzprüfung ansteht, in welcher auch Sachverständige einbezogen würden, um derartige Fragestellungen abschließend zu klären.</p>

II. Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 21.04.2021 bis zum 24.05.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es gingen dabei die folgenden abwägungsrelevanten Eingaben ein. Sie werden wie folgt abgewogen:

<p>1. Emschergenossenschaft / Lippeverband: 11-LI (Federführung)</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen unsererseits bisher keine Bedenken. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen jedoch keine Stellungnahme möglich.</p> <p>Die folgenden Hinweise sollten beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Im Sinne der Klimaresilienz und vor dem Hintergrund, dass die Innenstadt Herne bereits hochverdichtet und somit versiegelt ist, sollte bei der Planung auf Maßnahmen der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung zurückgegriffen werden. Durch die weitere Versiegelung könnte es zu Hitzebelastungen kommen. Maßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünungen könnten hier Abhilfe schaffen. <p>• Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes anfallenden Niederschlagswässer sollten auf der Fläche vollständig zurückgehalten werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.</p> <p>Eine Festsetzung zur verpflichtenden Dachbegrünung wird für nahezu alle Baugebiete in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde im Laufe des Planverfahrens erheblich verkleinert und erstreckt sich überschlägig nunmehr lediglich noch auf die westliche Hälfte des ursprünglichen Plangebiets, welches Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung war. Dieser Bereich wurde größtenteils über mehrere Jahrzehnte industriell bzw. gewerblich genutzt, war vor dem Abbruch der meisten Bestandsgebäude zwischen 2017 und 2019 sehr dicht bebaut und ist auch heute noch vollflächig asphaltiert oder durch Betonbodenplatten versiegelt. Das Gelände ist sehr inhomogen angeschüttet und weist stellenweise erhebliche Bodenbelastungen auf. Allein der flächenmäßig sehr untergeordnete Bereich des Mischgebiets MI 1 entlang der Eschstraße, der ebenfalls bereits baulich genutzt wird, weist stellenweise kleinere Haus- bzw. Ziergärten auf. In diesem Bereich ändert sich das Maß der zulässigen Versiegelung nicht. In den übrigen vollflächig versiegelten Bereichen wird es prognostisch durch die festgesetzten Grundflächenzahlen im Bebauungsplan (0,6 / 0,8 und 0,9) damit zu einer geringeren Flächenversiegelung im Vergleich zum Ausgangszustand kommen, was sich letztlich zusätzlich positiv auf das Mikroklima und mindernd auf etwaige Hitzebelastungen auswirken wird.</p> <p>Die Flächenkonversion der ehemaligen Industriebrache zu einem Hochschulstandort mit ergänzenden angrenzenden Mischnutzungen ist mit hohen Kosten verbunden. Neben den Erwägungen, eine wirtschaftliche Entwicklung zu gewährleisten, soll im Plangebiet in direkter Innenstadtnähe zudem explizit eine</p>
---	--

	<p>• Bei einem derart innovativen Projekt sollte die einzige, im unmittelbaren Umfeld vorhandene Grünfläche im östlichen Bereich des Planungsraums nicht versiegelt werden. Bei 14 ha Gesamtfläche könnte man auf diese Fläche zugunsten einer klimaangepassten und ökologischen Planung verzichten.</p>	<p>überdurchschnittlich hohe bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke erreicht werden, die sich in den Festsetzungen zum Maß der baulichen Grundstücke und zu den überbaubaren Grundstücksflächen widerspiegelt. Die Verpflichtung zur Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken selbst auf der Oberfläche steht diesen Intentionen entgegen, da hierfür ebenfalls jeweils eine signifikante Fläche bzw. mehrere Flächen benötigt würden. Es ist daher geplant, einen ausreichend dimensionierten unterirdischen Stauraum unter den neu herzustellenden öffentlichen Verkehrsflächen vorzusehen, der das Niederschlagswasser getrennt vom Schmutzwasser aufnehmen und rückhalten kann. Genügend Verkehrsflächen stehen dafür nach Umfang und Lage zur Verfügung. Von dort wird das Niederschlagswasser schließlich gedrosselt in den verrohrten Ostbach unter der Baumstraße am westlichen Plangebietsrand eingeleitet und abgeführt. Die Entwässerung der bereits bebauten und genutzten Grundstücke an der Eschstraße erfolgt nach wie vor in die dortige Kanalisation.</p> <p>Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die genannte Grünfläche befindet sich jedoch nicht mehr im angepassten Geltungsbereich des Bebauungsplans und wird somit auch nicht mehr von der Planung erfasst.</p>
<p>2.</p>	<p>Stadt Bochum Amt 61/4 – Stadtentwicklung</p> <p>Auf der Grundlage der Beteiligungsunterlagen gehe ich davon aus, dass die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel nicht vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund habe ich weder Hinweise noch Anregungen. Sollte die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel doch vorgesehen sein, bitte ich um erneute Beteiligung mit Angabe der geplanten Sortimente und Verkaufsflächen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen der Planung ergeben sich daraus nicht. Großflächiger Einzelhandel wird durch den Bebauungsplan nicht ermöglicht.</p>
<p>3.</p>	<p>Stadt Herne: FB 33 – Feuerwehr</p> <p>Aus Sicht des Brandschutzes ist zu oben näher beschriebenem Antrag wie folgt Stellung zu nehmen:</p> <p>1. Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden</p> <p>Gemäß § 4 (1) BauO NRW dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen der Planung ergeben sich daraus nicht. Alle Hinweise der Stellungnahme resultieren aus (bau)ordnungsrechtlichen Vorschriften und haben ersichtlich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Die Punkte lassen sich in den einzelnen nachgelagerten Verfahren der Bauaufsicht und in den Ausführungsplanungen für die öffentlichen Verkehrsflächen abarbeiten.</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>befahrenen öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind.</p> <p>2. Löschwasserversorgung</p> <p>Die Gemeinden stellen nach § 3 (2) BHKG eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher.</p> <p>Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass bis zum Beginn ihrer Benutzung, die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Trink- und Löschwasser vorhanden und benutzbar sind (§ 4 (1) Punkt 2 BauO-NRW).</p> <p>Nach § 14 BauO-NRW sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass unter anderem wirksame Löscharbeiten möglich sind.</p> <p>Der § 44 (3) BauO-NRW führt zu Wasserversorgungsanlagen explizit auf, dass zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wasserversorgung zur Verfügung stehen muss.</p> <p>Auf die Bemessung des Löschwasserbedarfs für den Grundschatz in Bezug auf die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung bezieht sich das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW). Der Objektschutz ist der über den Grundschatz hinausgehende, objektbezogene Brandschutz für Objekte mit einem erhöhtem Gefährdungspotenzial, welcher zusätzlich berücksichtigt werden muss.</p> <p>Unter Zugrundelegung der technischen Ausstattung der Einsatzfahrzeuge der Berufsfeuerwehr Herne sind Hydrantenabstände von höchstens 150 m möglich.</p> <p>Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge wird in der Regel durch die öffentliche Trinkwasserversorgung gedeckt. Einzelheiten sind beim örtlichen Wasserversorgungsunternehmen zu erfragen.</p> <p>3. Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken</p> <p>(1) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu schaffen zu rückwärtigen Gebäuden, zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, ist in den Fällen des Satzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen.</p>	
--	--

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feueereinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein.</p> <p>(2) Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden.</p> <p>Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr sind, gemäß Abschnitt 2.2.1.1 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW), der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in der Fassung vom Februar 2007 (ARGE-BAU) zu entnehmen.</p> <p>[§ 5 BauO-NRW „Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken“]</p> <p>4. Vorgesehene zum Anleitern bestimmte Stellen</p> <p>Gebäude bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr unter Zuhilfenahme einer tragbaren Leiter sichergestellt wird, in der Regel bis 2. OG, müssen im Bereich der anzuleitenden Stelle Aufstellflächen berücksichtigt werden. Diese sind in einer Größe von 2 m x 2 m, im Abstand von max. 1 m von der Außenwand des Gebäudes, zum Gehweg hin zu installieren. Die Standsicherheit muss durch eine Flächenbelastung von mind. 300 kg/m² und nicht mehr als 5 v.H. max. Querneigung gewährleistet sein. Die Zugänglichkeit zur Aufstellfläche muss jederzeit ungehindert möglich sein und darf nicht durch Bewuchs, Zaunanlagen, Mauern, Parkflächen etc. behindert werden.</p> <p>5. Besondere zusätzliche Ausführungen</p> <p>Folgende Punkte sind unter Berücksichtigung der zurzeit geltenden rechtlichen Vorgaben im Bebauungsplan zusätzlich zu berücksichtigen und auszuführen:</p> <p>a. Bezüglich der unter Punkt 3. (Zugänge und Zufahrten auf Grundstücken) aufgeführten Anforderungen wird explizit auf die erforderlichen Zufahrten für die Feuerwehr im Plangebiet hingewiesen.</p> <p>b. Die unter Punkt 2. (Löschwasserversorgung) aufgezeigten Forderungen sind zu beachten und es ist im Plangebiet mindestens ein Hydrant erforderlich.</p> <p>6. Hinweis</p> <p>Eine detaillierte bzw. objektbezogene Stellungnahme der Brandschutzdienststelle kann nur im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens erstellt werden.</p>	
--	--

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>4. Stadt Herne: FB 43 – Gesundheit</p> <p>Aus Sicht des Fachbereichs Gesundheitsmanagement, Abteilung 43/2, sollen insbesondere die schalltechnischen Auswirkungen des Planverfahrens (vom Plangebiet ausgehende und von außen auf das Plangebiet einwirkende Immissionen) ermittelt und gesundheitlich bewertet werden.</p> <p>Es sollte darüber hinaus geprüft werden, ob durch die südlich des Plangebietes verlaufenden Bahngleise im Umfeld schutzbedürftiger Gebäude negative gesundheitliche Folgewirkungen durch Erschütterungen auftreten können. Wenn mit Erschütterungen gerechnet werden muss, sollten diese gutachterlich untersucht und bewertet werden.</p> <p>Des Weiteren wird angeregt zu prüfen, inwieweit es infolge der vorherigen Nutzung des Plangebietes zu Bodenbelastungen gekommen ist, die möglicherweise nach der geplanten städtebaulichen Neuordnung einen negativen Einfluss auf die menschliche Gesundheit haben können.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unterschiedlichen Schallimmissionen und Schallemissionen, der Erschütterungsimmissionen durch die südliche Bahntrasse sowie etwaiger Boden- und Grundwasserbelastungen im Plangebiet wurden im Verfahren jeweils Fachgutachten beigebracht oder waren bereits vorhanden. Für die Ergebnisse wird auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan sowie auf die einzelnen Gutachten verwiesen.</p>
<p>5. Stadt Herne: FB 44/1 – Öffentliche Ordnung – Allgemeine Ordnungsangelegenheiten</p> <p>gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbeseitigung keine Bedenken.</p> <p>Das Vorhaben liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Mutmaßliche Bombenblindgänger-Einschlagstellen sind bei der Luftbildauswertung für den Bereich des Vorhabens nicht erkannt worden. Aufgrund der Feststellung im Rahmen der Luftbildauswertung und der Tatsache, dass die vorhandenen Luftbilder nicht immer den letzten Stand der Bombenangriffe darstellen und auch nicht alle Angriffe bildlich erfasst wurden, wurde aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Anwendung der Anlage 1 TVV empfohlen.</p> <p>Werden bei Durchführung des Bauvorhabens außergewöhnliche Verfärbungen des Erdaushubes oder verdächtige Gegenstände festgestellt, sollten die Arbeiten sofort eingestellt und der Fachbereich Öffentliche Ordnung unter der Rufnummer 02323/16-2757 oder 02323/16-2324 verständigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis und ein Hinweis zu etwaigen Kampfmittelfunden während der Durchführung von Bauarbeiten in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>6. Stadt Herne: FB 51/0 – Umwelt und Stadtplanung – Denkmalschutz</p> <p>Gegenüber dem Plangebiet befindet sich das gemäß § 3 DSchG NRW eingetragene Baudenkmal Villa Eschstr. 18a (D.-Nr.: 714; Ecke Baumstraße/Eschstraße). Wenn durch eine Veränderung in der Umgebung eines Denkmals das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, bedarf es der Benehmensherstellung mit der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen der Planung ergeben sich daraus nicht. Der Bebauungsplan ermöglicht zwar eine bauliche Nutzung gegenüber dem Baudenkmal, allerdings war eine bauliche Nutzung dort auch schon zuvor auf Grundlage des § 34 BauGB möglich. Ob ein etwaiges zukünftiges Vorhaben dazu geeignet ist, das Erscheinungsbild des Denkmals zu beeinträchtigen, lässt sich erst einschätzen, wenn das konkrete Vorhaben zur Genehmigung vorgelegt wird. Insoweit wird für die Benehmensherstellung mit der LWL-Denkmalpflege auf das bauaufsichtliche Verfahren verwiesen.</p>

<p>7. Stadt Herne: FB 51/4 – Umwelt und Stadtplanung - Klima- und Immissionsschutz, Abfallwirtschaft</p> <p>Umweltbericht/Umweltverträglichkeitsprüfung Bisher liegen keine Angaben vor, ob der o.g. Bebauungsplan im Regelverfahren (also mit Umweltbericht) oder als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, und daher ohne Umweltbericht bzw. Vorprüfung des Einzelfalls aufgestellt werden soll. Grundsätzlich wäre Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens, dass die festgesetzten Grundfläche 20.000 m² nicht überschreitet (§ 13a BauGB Abs. 1 Satz 2 und 3). Ebenso darf durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben nicht begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen (beispielsweise auch Bau einer Straße nach Landesrecht: Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW zur Erschließung der anliegenden Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans). Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Aufgrund der sich abzeichnenden Konflikte v.a. mit stadtklimatischen Belangen und des Charakters des Vorhabens als "Leuchtturmprojekt" (Label "Funkenbergquartier"), ist aus hiesiger Sicht das Regelverfahren mit der Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, auch vor dem Hintergrund einer für den Bürger transparenten Planung, angemessen und vorzuziehen. Die Erstellung des Umweltberichtes ist in frühzeitiger und enger Abstimmung mit dem FB 51/4 vorzunehmen. Insbesondere wird auf die erforderliche, intensive Berücksichtigung der Aspekte „Klimaschutz und Klimaanpassung“ (siehe Hinweise oben) auch im Umweltbericht und bei der Ermittlung von Eingriff- und Ausgleichsbilanzen hingewiesen. Dem FB 51/4 liegen mit verschiedenen Grundlagen und Konzepten aktuelle Informationen vor, die heranzuziehen sind.</p> <p>Gewerblicher Immissionsschutz (St.): Für die weitere Beurteilung ist ein lärmtechnisches Gutachten und ein Erschütterungs-Gutachten erforderlich. Das jeweilige beauftragte Ing.-Büro sollte sich frühzeitig zur Abstimmung mit dem FB 51/4 in Verbindung setzen.</p> <p>Stadtklima Die Klimaanalysekarte Herne weist für den Planbereich verschiedene Klimatope aus: Angefangen beim „Industrieklima“ und "Gewerbeklima“ über "Stadtklima" bis zum "Parkklima". Während die ersten drei Klimatoptypen in abnehmender Rangfolge sehr ungünstige bis ungünstige bioklimatische Verhältnisse ausbilden, kommt dem Parkklima eine klimatische Ausgleichsfunktion zu. Laut Klimaprojektion für 2100 wird es im Stadtgebiet von Herne zu einer deutlichen Ausweitung der Wärmeinselbereiche kommen. Der Planbereich würde dann unmittelbar angrenzend an einer städtischen Wärmeinsel liegen. Eine besondere Stadtklima Funktion kommt den südlich angrenzenden Bahnanlagen zu. Wegen der geringen Rauigkeit stellen sie</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht i.S.d. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB liegen ersichtlich nicht vor. Die weiteren Hinweise zur Erstellung des Umweltberichts werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung zur Gutachtenerstellung wird gefolgt. Zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unterschiedlichen Schallimmissionen und Schallemissionen sowie der Erschütterungsmissionen durch die südliche Bahntrasse wurden im Verfahren jeweils Fachgutachten beigebracht. Für die Ergebnisse wird auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan sowie auf die einzelnen Gutachten verwiesen.</p> <p>Die Hinweise zur klimaanalytischen Ausgangslage werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde im Laufe des Planverfahrens erheblich verkleinert und erstreckt sich überschlägig nunmehr lediglich noch auf die westliche Hälfte des ursprünglichen Plangebiets, welches Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung war. Dieser Bereich wurde größtenteils über mehrere Jahrzehnte industriell bzw. gewerblich genutzt, war vor dem Abbruch der meisten</p>
--	--

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>eine Luftleitbahn dar. Südlich und südöstlich vom Planbereich und teilweise in den Planbereich hineinragend, besteht bei autochthonen Wetterlagen eine sehr geringe Kaltluft und Flurwind-dynamik (<0,5 m/s). Der resultierende Kaltluftvolumenstrom ist entsprechend von geringer Bedeutung (> 250 - 500 m³/h). Die Beurteilung beruht auf einer mesoskaligen FITNAH-3D Simulation in der Auflösung 50 x 50 m (RVR 2013).</p> <p>Klimafolgenanpassung (das Ergebnis des Klimacheck ist als Anhang beigelegt)</p> <p>Die Handlungskarte Klimafolgenanpassung weist für den Planbereich überwiegend die Handlungszone 2 (gelb) aus. Für die Wohnbebauung im Bereich der Eschstraße ist wegen der höheren Betroffenheit die Handlungszone 1 (rote Zone) ausgewiesen. Der im Osten des Planbereichs befindliche Grünbereich ist als Handlungszone 4 (grün) ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der derzeitigen geringen Betroffenheit wird der gesamte Planbereich der Zone 2 zugeordnet. Der Grünbereich wurde beim Klimacheck gesondert berücksichtigt. In Bezug auf die Hitzebelastung ist die Zielsetzung der Klimaanpassung die Verringerung der Hitzeentwicklung am Tag und die Verringerung der nächtlichen Überwärmung. Welche Anpassungsmaßnahmen im Einzelnen vorzusehen sind, sollte Ergebnis der durchzuführenden mikroskaligen Klimasimulation sein.</p> <p>Starkregengefährdung</p> <p>Verteilt über den gesamten Planbereich besteht eine mäßige und teilweise auch sehr hohe Starkregengefährdung. Die Starkregengefährdung ist dabei nicht flächenhaft, sondern an verschiedenen Punkten auf dem Gesamtgelände verteilt. Ein sehr hohes Risiko besteht nur einem kleinen Bereich auf dem Gelände.</p> <p>Mikroskalige Modellrechnung</p> <p>Die Größe des Planbereichs erfüllt das Kriterium für die Notwendigkeit einer mikroskaligen Klimasimulation (> 0,5 ha). Die städtebauliche Entwicklung im Raum bietet die Möglichkeit, eine klimatische Gunstwirkung u. U. über den Planbereich hinaus auch für den benachbarten Innenstadtbereich (bestehende Wärmeinsel) zu erreichen. Aus diesem Grund wird empfohlen, die Klimasimulation zu einem möglichst frühen Planungsstand durchzuführen, um den Vergleich zwischen Ist-Zustand ("Nullvariante" nach Abriss der bestehenden gewerblichen Gebäude) und Planungsalternativen mit verschiedenen Anpassungsmaßnahmen zu verdeutlichen. Zur Bestimmung der lokalen Windsysteme (Bedeutung für die Belüftungsverhältnisse), wird empfohlen, der mikroskaligen Klimasimulation eine mesoskalige Kaltluftsimulation z. B. mit KLAM_21 vorzuschalten. Durch eine geringere Auflösung als bei der vorliegenden FITNAH Untersuchung des RVR, lässt sich eine feinere Aussage zu der vorhandenen Kaltluftbewegung</p>	<p>Bestandsgebäude zwischen 2017 und 2019 sehr dicht bebaut und ist auch heute noch vollflächig asphaltiert oder durch Betonbodenplatten versiegelt. In diesen Bereichen finden sich laut Klimaanalysekarte ganz überwiegend entsprechend die Klimatope „Industrieklima“ und „Gewerbeklima“. Allein der flächenmäßig sehr untergeordnete Bereich des Mischgebiets MI 1 entlang der Eschstraße, der ebenfalls bereits baulich genutzt wird, weist stellenweise kleinere Haus- bzw. Ziergärten auf. Hier weist die Klimaanalysekarte größtenteils „Stadtklima“ und punktuell im Bereich von vier Hausgärten „Parkklima“ aus.</p> <p>Die Hinweise zur Klimafolgenanpassung werden zur Kenntnis genommen. Der östliche Bereich und damit auch der Grünbereich (Handlungszone 4) ist jedoch aufgrund der o.g. Verkleinerung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht mehr Teil des Plangebiets.</p> <p>Die Hinweise zur Starkregengefährdung werden zur Kenntnis genommen. Die punktuelle, mäßige Starkregengefährdung erstreckt sich ersichtlich lediglich auf kleine Teilbereiche des Plangebiets, die eine etwas geringere topografische Höhe aufweisen und das Niederschlagswasser im Starkregenfall entsprechend dorthin fließen würde. Eine wirklich hohe Starkregengefährdung weist nachvollziehbarer Weise einzig die bestehende Unterführung der Baumstraße im Bereich der Bahntrasse ganz im Südwesten des verkleinerten Plangebiets auf. Ein besonderer bauleitplanerischer Handlungsbedarf wird nicht gesehen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Im Verfahren wurde eine mikroskalige Klimamodellierung erarbeitet, die auch die Wechselwirkung mit angrenzenden Bereichen berücksichtigt. Für die Ergebnisse im Detail wird auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan sowie insbesondere auf das Gutachten selbst verwiesen. Zusammenfassend kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass durch die Planung nur verhältnismäßig leichte klimatische Veränderungen zu erwarten sind, teilweise führt die Planung sogar zu einer leichten Verbesserung im Vergleich zur aktuellen Ist-Situation. Wie der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen ist, wurden zudem verschiedene Klimafolgenan-</p>
--	---

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>und dem Kaltluftvolumenstrom treffen. Die neue städtebauliche Situation könnte so frühzeitig aus Sicht der Klimafolgenanpassung (z.B. Durchlüftung durch angepasste Platzierung und Stellung der Gebäude) optimiert werden.</p> <p>Luftreinhaltung Als wesentliche Emissionsquellen im Planbereich kommen Gebäudeheizungen und der Kfz. Verkehr in Betracht. Eine industrielle/gewerbliche Nutzung ist nicht mehr gegeben. Kleingewerbliche Nutzungen sind allerdings nicht auszuschließen. Ein verkehrlicher Hotspot ist im Planbereich selbst oder im umgebenden Bereich nicht bekannt. Messwerte über die Immissionsbelastung im Planbereich liegen nicht vor, von einer besonderen Belastungssituation ist nicht auszugehen. Grundsätzlich ist eine Ballungsraum typische Luftbelastung anzunehmen, wie sie von den LANUV Messstationen für den städtischen Hintergrund repräsentiert werden.</p> <p>Seveso-III-Richtlinie Der Planbereich liegt nicht in der Nähe einer Anlage die einen Betriebsbereich im Sinne des Störfallrechts darstellt. Weitere Betrachtungen über die Verträglichkeit des Vorhabens unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG / Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie sind deshalb nicht erforderlich.</p> <p>Aus abfallrechtlicher Sicht ist folgendes anzumerken: Die im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden gefährlichen (gefahrstoffhaltigen) Bau – und Abbruchmaterialien (z. B. Asbest-, Dämmmaterial, PCB- oder PAK-haltige Baumaterialien, verunreinigter Bodenaushub, etc. sind zu separieren und über autorisierte Entsorger gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) wie folgt zu entsorgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - über Sammelentsorgungsnachweise -SEN - / Nachweise über durchgeführte Sammelentsorgungen mittels Übernahmescheinen, wenn die einzusammelnden Abfälle denselben Abfallschlüssel, den gleichen Entsorgungsweg haben, in ihrer Zusammensetzung der im Sammelentsorgungsnachweis genannten Maßgabe für die Sammelcharge entsprechen und die Abfallmenge bei der Maßnahme 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr nicht übersteigt. - über Einzelentsorgungsnachweise -EN- / Nachweise über durchgeführte Entsorgungen mittels Begleitscheinen, wenn die Abfallmenge im Rahmen der Maßnahme 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr übersteigt bzw. die Voraussetzungen einer Sammelentsorgung nicht gegeben sind. <p>Es ist ein Abfallregister einzurichten und zu führen; die Entsorgungsbelege (Übernahmescheine / Begleitscheine) sind geordnet nach Abfallschlüsseln in zeitlicher Reihenfolge im Abfallregister abzulegen. Eine entsprechende Abfallerzeugernummer zwecks Entsorgung (Nachweisführung) der gefährlichen Abfälle ist bei der hiesigen unteren Abfallbehörde zu beantragen. Soweit asbesthaltige Materialien anfallen, ist auch die Technische Regel für Gefahrstoffe Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten TRGS 519 zu beachten. Anfallende nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle sind gemäß den Bestimmungen der Gewerbeabfall-</p>	<p>passungsmaßnahmen als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise zur Luftreinhaltung werden zur Kenntnis genommen. Ein besonderer bauleitplanerischer Handlungsbedarf wird nicht gesehen. Durch die planungsrechtliche Umwandlung und Neuentwicklung ehemals industriell genutzter und bislang auch weiterhin nutzbarer Flächen wird prognostisch vielmehr eine potentielle Verbesserung der Luftqualität angenommen, jedenfalls keine Verschlechterung vor dem Hintergrund der ballungsraumtypischen, innerstädtischen Vorbelastung.</p> <p>Die Hinweise zum Störfallschutz werden zur Kenntnis genommen. Ein bauleitplanerischer Handlungsbedarf besteht demnach nicht.</p> <p>Die Hinweise zur abfallrechtlichen Sicht werden zur Kenntnis genommen. Da sich die einzelnen Anforderungen erstens unmittelbar aus geltendem Recht ergeben und zweitens regelmäßig in den jeweils nachgelagerten Verfahren der Bauaufsicht oder der Abfallentsorgung abzuarbeiten sind, sind sie für das Bauleitplanverfahren nicht weiter relevant.</p>
--	---

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>verordnung (GewAbfV) grundsätzlich auf der Baustelle zu trennen, getrennt zu halten und getrennt zu entsorgen.</p> <p>Nach § 8 GewAbfV sind mindestens folgende Abfälle jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen: Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik. Das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle bleibt unberührt.</p> <p>Soweit die getrennte Sammlung der jeweiligen ungefährlichen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind nicht getrennt gehaltene Bau- und Abbruchabfälle, die überwiegend Gemische aus Kunststoffen, Metallen oder Holz enthalten einer Vorbehandlungsanlage zur Sortierung, Zerkleinerung, etc. bzw. nicht getrennt gehaltene Bau- und Abbruchabfälle, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten einer Aufbereitungsanlage zuzuführen. Ist eine Behandlung der Gemische in einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Abfälle vorrangig einer sonstigen (zum Beispiel einer energetischen) Verwertung zuzuführen. Die Erfüllung der o.g. Getrennthaltspflichten bzw. die Abweichung von diesen Pflichten ist wie folgt zu dokumentieren</p> <ul style="list-style-type: none">- für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiege-Wiegescheine- für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zu einer Anlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt (Name, Anschrift, Masse, beabsichtigter Verbleib der Abfälle)- für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung durch eine Darlegung der technischen oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.- für die Zuführung der nicht getrennt gesammelten Abfälle zu einer Vorbehandlungsanlage durch eine Erklärung desjenigen der die Abfälle übernimmt (Name, Anschrift, Erfüllung der Anforderung nach § 6 Abs. 1 und 3 GewAbfVO - vorhandene Anlagentechnik für ein hochwertiges Recycling und Erreichung einer Sortierquote von mindestens 85 %) bzw. zu einer Aufbereitungsanlage durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt (Name, Anschrift und Angabe zur Herstellung von Gesteinskörnungen hergestellt werden). <p>Die Dokumentation ist auf Verlangen dem Fachbereich Umwelt und Stadtplanung</p> <p>Zur Sicherstellung der richtigen Getrennthaltung der Abfälle, der Abfalldeklaration, der Entsorgung sowie der Anfertigung der Dokumentation entsprechend § 8 Abs. 3 GewAbfV wird eine gutachterliche Begleitung der Maßnahme empfohlen.</p> <p><i>Hinweis: Zu dieser Stellungnahme gehört die Anlage 1</i></p>	
--	--

<p>8. Stadt Herne: FB 51/5 – Umwelt und Stadtplanung – Untere Wasser-, Hafen- und Bodenschutzbehörde</p> <p>In der Baumstraße verläuft der verrohrte Ostbach. Der Ostbach steht in dem Planbereich in der Unterhaltung und im Eigentum der Emschergenossenschaft. Im Rahmen der ökologischen Umgestaltung des Ostbachsystems plant die Emschergenossenschaft hier eine Sanierung der vorhandenen Gewässerverrohrung bzw. ein Ersatz durch einen Neubau. Die Verrohrung führt in Zukunft ausschließlich Mischwasser ab. Gleichzeitig wird ein Grundwasserersatzsystem gebaut. Bezüglich einer Anbindung der Entwässerung an den "Ostbachkanal" ist eine Abstimmung mit der Emschergenossenschaft erforderlich.</p> <p>Es bietet sich hier an, eine Strategie der wassersensiblen Stadtentwicklung zu verfolgen. Empfohlen wird im Verfahren die Wassersensibilität des Vorhabens zu untersuchen und konkrete abflussmindernde und abflussdämpfende Maßnahmen zu entwickeln/festzusetzen. Ich rege an folgende Maßnahmen im Sinne der wassersensiblen Stadtentwicklung zu prüfen und umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche -Begrenzung der Versiegelung -Durchgrünung von Freiflächen 	<p>Der Stellungnahme wird überwiegend gefolgt. Die Hinweise zum Ostbach unter der Baumstraße werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Anregungen zu Maßnahmen der wassersensiblen Stadtentwicklung wird überwiegend gefolgt.</p> <p>Die Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche wird in diesem Fall als weniger geeignete Maßnahme der wassersensiblen Stadtentwicklung eingestuft. Dadurch wird lediglich geregelt, wo gebaut werden darf, jedoch nicht in welchem Umfang. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans drängen sich jedoch - insbesondere nicht vor dem Hintergrund der baulichen Vornutzung und des vorhandenen baulichen Bestandes - keine Bereiche auf, die aus Gründen der Wassersensibilität freier gehalten werden sollten (oder gar müssten) als andere.</p> <p>Die Versiegelung wird über die verschiedenen Grundflächenzahlen der Baugebiete (0,6, 0,8 und 0,9) begrenzt. Insbesondere im Verhältnis zum Ausgangszustand der Fläche bezüglich des Versiegelungsgrades ist dies eine Reduzierung der versiegelbaren Flächen für die Zukunft, wobei eine verhältnismäßig hohe bauliche Ausnutzbarkeit an diesem innenstadtnahen Konversionsstandort explizit gewährleistet bleiben soll.</p> <p>Die Durchgrünung von Freiflächen sichert der Bebauungsplan über mehrere Festsetzungen zum Pflanzen von Einzelbäumen. Zudem setzt der Bebauungsplan auch öffentliche Verkehrsflächen fest, die von der Stadt Herne hergestellt werden. Diese sind so dimensioniert, dass Baumpflanzungen in Pflanzbeeten und / oder Grünstreifen in den Regelquerschnitten Platz finden werden. Die genaue Aufteilung der Regelquerschnitte sowie Zahl und Standorte der Bäume sollen aber bewusst und absichtend den jeweiligen Maßnahmenplanungen vorbehalten bleiben. Gleiches gilt für etwaige oberflächennahe Entwässerung</p>
---	--

<p>-Flächen zur Versickerung von Niederschlagswasser, soweit die Untergrundverhältnisse dem nicht entgegenstehen (Altlastenrelevanz, Grundwasserstand)</p> <p>-Einsatz versickerungsfähiger Beläge</p> <p>-Festsetzung zur Ausführung einer Dachbegrünung bei Flachdächern</p>	<p>rungsrinnen oder Entwässerungsmulden, die ebenfalls ihren Platz in den öffentlichen Flächen finden können.</p> <p>Die Flächenkonversion der ehemaligen Industriebrache zu einem Hochschulstandort mit ergänzenden angrenzenden Mischnutzungen ist mit hohen Kosten verbunden. Neben den Erwägungen, eine wirtschaftliche Entwicklung zu gewährleisten, soll im Plangebiet in direkter Innenstadtnähe zudem explizit eine überdurchschnittlich hohe bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke erreicht werden, die sich in den Festsetzungen zum Maß der baulichen Grundstücke und zu den überbaubaren Grundstücksflächen widerspiegelt. Die Verpflichtung zur Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken selbst auf der Oberfläche steht diesen Intentionen entgegen, da hierfür ebenfalls jeweils eine signifikante Fläche bzw. mehrere Flächen benötigt würden. Es ist daher geplant, einen ausreichend dimensionierten unterirdischen Stauraum unter den neu herzustellenden öffentlichen Verkehrsflächen vorzusehen, der das Niederschlagswasser aufnehmen und rückhalten kann. Genügend Verkehrsflächen stehen dafür nach Umfang und Lage zur Verfügung. Von dort wird das Niederschlagswasser schließlich gedrosselt in den verrohrten Ostbach unter der Baumstraße am westlichen Plangebietsrand eingeleitet und abgeführt. Die Entwässerung der bereits bebauten und genutzten Grundstücke an der Eschstraße erfolgt bereits in die dortige Kanalisation.</p> <p>Zudem geht aus der eingebrachten Stellungnahme selbst hervor, dass in den industriell vorge nutzten Teilen des Plangebiets Altlastenverdacht besteht, der im weiteren Bauleitplanverfahren gutachterlich jedenfalls stellenweise belegt werden konnte. Darüber hinaus gestalten sich die Bodenverhältnisse derart inhomogen, dass auch weitere Belastungen neben den identifizierten Belastungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Gleiches gilt für eine mögliche Eluierung von Schadstoffen vom Boden in das Grundwasser oder tiefere Bodenschichten. Auch deswegen wird von der Festsetzung eigens dafür vorgesehener Versickerungsflächen sowie versickerungsfähiger Bodenbeläge auf den privaten Grundstücken abgesehen.</p> <p>Eine Festsetzung zur verpflichtenden Herstellung von Flachdächern mit Dachbegrünung wird für nahezu alle Baugebiete in den Bebauungsplan aufgenommen. Lediglich der historisch gewachsene und bereits baulich genutzte Teil des Plangebiets an der Eschstraße (Mischgebiet MI 1) ist aus Gründen des Orts-</p>
---	---

<p>Es ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen und ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 durchzuführen.</p> <p>Der o.g. Bebauungsplan befindet sich im Bereich des ehemaligen Betriebsgeländes der Maschinenfabrik Baum. Im Altlastenkataster werden folgende Flächen im Bereich des Bebauungsplans geführt: 460062.0 Maschinenfabrik Baum. Auf dem gesamten Grundstück befinden bzw. befanden sich diverse Gewerbe sowie ungeordnete Ablagerungen. Die einzelnen Gewerbe und Ablagerungen können eine unterschiedlich hohe Altlastenrelevanz haben. Es liegen Gutachten vor, diese sind hauptsächlich aus den 80er Jahren und entsprechen teilweise nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Zusätzlich ist die Stadt Herne meist nicht der Auftraggeber der Gutachten. In wie weit diese Gutachten daher überhaupt im Verfahren verwendet werden können, ist nicht klar. Das Gelände lässt sich in einen westlichen und einen östlichen Bereich unterteilen. Bei den im westlichen Bereich durchgeführten Untersuchungen wurden z.T. über 2m mächtige anthropogene Anschüttungen festgestellt. Punktuell wurden erhöhte MKW-, PAK- und B(a)p-Gehalte festgestellt. Zudem wurden punktuell stark erhöhte Schwermetallgehalte von Blei, Chrom, Nickel, Arsen, Cadmium und Kupfer angetroffen. Auch wurde ein auffälliger LHKW-Gehalt in Boden und Bodenluft ermittelt. Eine Eluierung von Schadstoffen in das Grundwasser kann nicht ausgeschlossen werden. Es besteht Klärungsbedarf für die LHKW-Funde. Im Umfeld wurden aus Grundwasseruntersuchungen erhöhte LHKW-Werte im Grundwasser gefunden, es ist nicht auszuschließen, dass diese von dem in Rede stehenden Gebiet kommen.</p> <p>Vor allem der östliche Randbereich des Gebietes ist durch bis zu 6,5 m mächtige Aufschüttungen geprägt. Auch hier liegen Gutachten vor, in welchen eine punktuell erhöhte PAK und B(a)p sowie Metallbelastung (vor allem Blei, Chrom und Arsen) festgestellt wird. Im Grundwasser wurden erhöhte PAK- und Arsengehalte vorgefunden. Eine weitere Eluierung der Schadstoffe in das Grundwasser durch die benannten Stoffe kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund dessen ist durch einen im Umgang mit Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen erfahrener Gutachter ein Gutachten zu erstellen, bei dem sowohl die verschiedenen Gefährdungspfade als auch das breite Schadstoffspektrum in Bezug auf die spätere Nutzung betrachtet werden. Art und Umfang der Untersuchungen sind mit der unteren Bodenschutzbehörde vorab abzustimmen. Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen erforderlich.</p>	<p>bildes und der Baufreiheit davon ausgenommen, falls hier ein neues Gebäude nicht mit Flachdach errichtet werden sollte. Andernfalls greift die festgesetzte Dachbegrünung auch dort.</p> <p>Die Grundsätzliche Entwässerungsplanung, die entsprechend mit der Stadtentwässerung Herne und der Emschergenossenschaft vorabgestimmt ist, wurde bereits dargestellt. Ein konkretes Entwässerungskonzept im Sinne der Planung von bestimmten Entwässerungsanlagen, Übergabepunkten zwischen Stadt- und Haustechnik sowie Überflutungsnachweise nach DIN 1986-100 sind erst im Rahmen der Vor- und Ausführungsplanungen der öffentlichen Flächen sowie im Rahmen der nachgelagerten Verfahren der Bauaufsicht möglich und notwendig, wie der Name der DIN „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ bereits vermuten lässt.</p> <p>Die Hinweise zu den Bodenverhältnissen im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen. Neben den bereits bestehenden Gutachten wurden im Planverfahren weitere Untersuchungen ergänzend oder erstmalig durchgeführt und die Ergebnisse dokumentiert. Für die Inhalte wird auf die einzelnen Gutachten sowie die Begründung zum Bebauungsplan, insbesondere den Umweltbericht, verwiesen. Zudem enthält der Bebauungsplan eine entsprechende textliche und zeichnerische Kennzeichnung i.S.d. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB, um über die wesentlichen Erkenntnisse aufzuklären.</p> <p>Die Hinweise zum östlichen Bereich des Plangebiets werden zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde allerdings im Laufe des Planverfahrens erheblich verkleinert und erstreckt sich überschlägig nunmehr lediglich noch auf die westliche Hälfte des ursprünglichen Plangebiets, welches Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung war. Daher sind die Hinweise für dieses Bauleitplanverfahren nicht weiter relevant.</p>
---	---

<p>9. Stadt Herne: FB 53 - Tiefbau und Verkehr</p> <p>Die mit allen Vorhaben auf dieser Entwicklungsfläche verbundenen Maßnahmen sind auf ihre - vermutlich weitreichenden - verkehrlichen Wirkungen fachgutachterlich zu untersuchen. Dies bezieht sich insbesondere auf den im Raum stehenden Hochschulstandort. Alle daraus resultierenden baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind auch auf ihre Kosten sowie die entsprechenden Kostenträgerschaften zu betrachten. Für die Herstellung der zusätzlichen öffentlichen Erschließungsanlage muss dafür gegebenenfalls ein Erschließungsvertrag geschlossen werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der vom Rat beschlossenen Gesamtstrategie klimafreundliche Mobilität ist der Aspekt der Förderung nachhaltiger Mobilität bei der Entwicklung des so genannten FunkenbergQuartiers im weiteren Planungsverfahren besonders zu berücksichtigen. Es sollte die Chance ergriffen werden, bereits im Planungsstadium die Voraussetzungen für ein multimodales Quartier zu schaffen. Das oben beschriebene Fachgutachten zum Thema Verkehr, das üblicherweise den Fokus vor allem auf die verkehrlichen Auswirkungen eines Vorhabens legt und Maßnahmen zu deren Regulierung bereitstellt, ist um den Aspekt der nachhaltigen Mobilität zu erweitern. Schwerpunkt sollten Planungsempfehlungen und Maßnahmen bilden, die darauf abzielen, den Anteil des Umweltverbundes aus ÖPNV, Rad- und Fußverkehr deutlich zu erhöhen. Dies beinhaltet sowohl infrastrukturelle, bauliche als auch Maßnahmen aus dem Bereich des Mobilitätsmanagements. Beispielhaft seien hier folgende Handlungsfelder genannt: Optimierung der ÖPNV-Anbindung, Anbindung an das Radroutennetz, Quartiersparkplätze/-häuser, Fahrradparken, Sharingangebote, Mobilstationen, E-Ladeinfrastruktur, Mobilitätsberatung und -serviceangebote, zentrale Paketstationen, Marketing zu den Angeboten, usw. Die Maßnahmen sind auf die Bedürfnisse der unterschiedlichen Zielgruppen (Bewohner*innen, Beschäftigte, Besucher*innen, ggf. Schüler*innen der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung) abzustellen. Dieses Mobilitätskonzept ist in enger Abstimmung mit der Abteilung 53/1 zu erstellen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird überwiegend gefolgt. Im Planverfahren wurde eine umfangreiche verkehrsgutachterliche Untersuchung beigebracht. Für die Ergebnisse wird auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan sowie auf das Fachgutachten selbst verwiesen. Eine indikative Kostenschätzung für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen liegt vor. Die Herstellung der Erschließungsanlagen liegt im Fall dieser Angebotsplanung als öffentliche Aufgabe bei der Stadt Herne. Die öffentlichen Erschließungsanlagen werden also durch die Stadt Herne geplant, gebaut und nach den §§ 127 ff. BauGB i.V.m. der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß abgerechnet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, der Bebauungsplan sieht verschiedene Maßnahmen der klimafreundlichen Mobilität vor oder ermöglicht diese explizit. Dazu zählen breite öffentliche Verkehrsflächen – die Haupterschließung von Westen etwa besitzt eine Regelbreite von 18,5 Metern – um separate wie komfortable Fuß- und Radwege im Rahmen der Ausführungsplanungen vorsehen zu können. Eine separate Fuß- und Radwegeverbindung wird von Westen kommend über die Fabrikstraße und das städtische Brückenbauwerk über die Baumstraße hinweg in das Plangebiet geführt. Auf diese Weise wird eine höchst attraktive und unmittelbare Verbindung für Fußgänger und Radfahrer vom Herner Bahnhof in und durch das Plangebiet geschaffen, welche perspektivisch entlang der Bahngleise Richtung Osten weitergeführt werden soll. Des Weiteren regelt der Bebauungsplan mittels verschiedener Festsetzungen, dass jedenfalls der ruhende Verkehr der Hochschulnutzung an einer möglichst wenig störenden Stelle im Süden des Plangebiets zwischen gewerblichen Nutzungen und der Bahntrasse an einer Stelle konzentriert wird. Aufgrund der Anzahl der voraussichtlich erforderlichen Stellplätze ist hier der Bau eines mehrgeschossigen Parkhauses zu erwarten, welches zusätzlich schallabschirmend für die nördlich davon liegenden Flächen wirken würde. Zudem wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens in gegenseitiger Abstimmung eine schriftliche Absichtserklärung der HCR, dem kommunalen Nahverkehrsdienstleister in der Stadt Herne, mit Datum vom 17.03.2021 eingebracht, das Plangebiet zukünftig von zwei Buslinien (Linien 303 und 351) andienen zu lassen, welche es in ihrem Linienverlauf bereits heute tangieren. Ob die Haltestellen in oder am Plangebiet liegen werden, ist neben weiteren Details wie etwa der Taktung im Rahmen des Bebauungsplans nicht</p>
--	--

	<p>Die Verkehrslärmsituation in diesem Bereich, bedingt durch das Überführungsbauwerk der Gleisanlagen der DB im Bereich der Baumstraße, der angrenzenden Bahntrasse selber, der angrenzenden Lichtsignalanlage und der hohen Verkehrsmenge auf der Baumstraße, ist als besonders Randbedingung bei der Entwicklung der Fläche zu betrachten.</p>	<p>regelungsfähig und der Fachplanung vorbehalten. Die Dimensionierung der öffentlichen Verkehrsflächen des Bebauungsplans ermöglichen den Linienbusverkehr innerhalb des Plangebiets aber in jedem Fall. Mobilitätsberatung, Mobilitätserviceangebote u.Ä. können durch den Bebauungsplan nicht geregelt werden. E-Ladeinfrastruktur für Kfz und Fahrräder ist als Straßenraumzubehör innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen zulässig und kann im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden. In den Baugebieten sind diese Anlagen als Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO zulässig.</p> <p>Im Planverfahren wurde eine umfangreiche schalltechnische Untersuchung über Emissionen und Immissionen des Straßenverkehrs, des Schienenverkehrs und des Gewerbelärms beigebracht. Für die Ergebnisse wird auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan sowie auf das Fachgutachten selbst verwiesen.</p>
<p>10.</p>	<p>Stadt Herne: FB 54/2 – Bauordnung – Technische Abteilung</p> <p>Das FunkenbergQuartier sollte entsprechend der Namensbezeichnung schwerpunktmäßig von der Funkenbergstraße aus erschlossen werden. Bei dem angestrebten Zentralcampus der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW im westlichen Bereich des Plangebietes zwischen Baumstraße und Kreuzungsbereich Eschstraße/Schüchtermannstraße ist ein hohes Verkehrsaufkommen zu erwarten. Ebenso führt die Nutzung als Dienstleistungs- und Forschungsbereich zu einem intensiveren Verkehrsaufkommen als bisher.</p> <p>Da auf dem ehemaligen Dorngelände bereits eine Wohnbebauung genehmigt und für das direkt angrenzende Nachbargrundstück des ehemaligen Knippingareals ebenfalls eine Wohnbebauung mit 98 Wohneinheiten der Deutschen Reihenhaus vorgesehen ist, ist hier auf die geplante Wohnbebauung Rücksicht zu nehmen. Dies insbesondere aufgrund der ohnehin schon bestehenden Lärmbelastung durch die im Norden gelegene Autobahn als auch durch das der Autobahn vorgelagerte Gewerbegebiet an der Roonstraße.</p> <p>Eine Wohnbebauung könnte in dem neuen FunkenbergQuartier im nördlichen Bereich angesiedelt werden, so dass die südliche Straßenseite der Schüchtermannstraße durch Wohnbebauung ergänzt wird. Eine Erschließung der Wohnbebauung über Wohnwege, welche von der Schüchtermannstraße aus abgehen, wäre zu bevorzugen. Wohnbebauung, Campus und Dienstleistungsbereich blieben somit getrennt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt, die Hinweise werden jeweils zur Kenntnis genommen. Die Haupteerschließung ist über die Verlängerung der Funkenbergstraße nach Osten in das Plangebiet hinein vorgesehen. Im Planverfahren wurde eine umfangreiche verkehrsgutachterliche Untersuchung beigebracht. Für die Ergebnisse wird auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan sowie auf das Fachgutachten selbst verwiesen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Lärmemissionen der Autobahn A 42 sowie der Gewerbebetriebe im Bereich der Roonstraße haben jedoch ersichtlich keine Relevanz für das Plangebiet, wie bereits überschlägig aus den Umgebungslärmkarten NRW des LANUV hervorgeht. Ausgehend vom Plangebiet kann keine Rücksichtslosigkeit der Planung gegenüber der Planung auf dem „Knippingareal“ erkannt werden, da der Bebauungsplan Nr. 238 hier auf der gegenüberliegenden Straßenseite eine Mischgebietsfestsetzung trifft.</p> <p>Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde allerdings im Laufe des Planverfahrens erheblich verkleinert und erstreckt sich überschlägig nunmehr lediglich noch auf die westliche Hälfte des ursprünglichen Plangebiets, welches Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung war. Daher sind die Hinweise für dieses Bauleitplanverfahren nicht weiter relevant.</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

	<p>Fußläufige Verbindungen zwischen Eschstraße, Schüchtermannstraße und Campus wären wünschenswert, ebenso die Ausführung des angedachten Radweges.</p>	<p>Den Anregungen zu den Wegeverbindungen wird gefolgt. Der Bebauungsplan sieht sowohl eine Verbindung als öffentliche Verkehrsfläche nach Norden zur Esch- und Schüchtermannstraße als auch die separate Fuß- und Radwegeverbindung im Süden entlang der Bahntrasse vor.</p>
<p>11. Stadt Herne: FB 55 – Stadtgrün</p>	<p>Das sogenannte Funkenbergquartier soll zu einem innerstädtischen Bildungs-, Forschungs- und Entwicklungsstandort, inklusive Wohnnutzung und innovativem Gewerbe entwickelt werden. Die Beurteilung des vorliegenden Vorentwurfes, der noch im Konzeptstadium ist, kann nur in allgemeinen Vorschlägen zur Festsetzung/Vereinbarung im Bebauungsplan bzw. Durchführungsvertrag münden. Der FB 55 geht davon aus im fortschreitenden Verfahren mit eingebunden zu werden um seine Belange dann entsprechend vertreten zu können.</p> <p>Sehr zu begrüßen ist die Wasserfläche im Zentrum des Gebietes mit Grünfläche. Eine vertiefende Umsetzung des Konzeptes der Schwammstadt mit grün-blauer Infrastruktur würde sich hier anbieten. Durch eine naturnahe Gestaltung kann hier eine ökologisch relativ wertvolle Fläche mit hohem Aufenthalts- und Erholungswert für die Menschen nahe der Innenstadt entstehen. Blühstreifen, Regenwasserversickerungsmulden, Dach- und Fassadenbegrünung könnten darin hervorragend einbezogen werden. Ebenso häufige Verwendung von versickerungsfähigem Material im Bereich der Wegeführung und der Stellplätze.</p>	<p>Der Stellungnahme wird überwiegend gefolgt, die Hinweise werden jeweils zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde im Laufe des Planverfahrens erheblich verkleinert und erstreckt sich überschlägig nunmehr lediglich noch auf die westliche Hälfte des ursprünglichen Plangebiets, welches Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung war. Die angesprochene Wasserfläche war im frühen Konzeptstadium in dem östlichen Bereich vorgesehen, der nun nicht mehr Teil dieser Bauleitplanung ist. Daher ist die Wasserfläche ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Ihre Integration in den verbleibenden Geltungsbereich hätte zu viel Fläche zu Lasten der vorgesehenen baulichen Nutzungen an dieser Stelle bedeutet. Regenwasserversickerungsmulden können ohne Weiteres im Rahmen der Ausführungsplanungen für die öffentlichen Verkehrsflächen integriert werden, diese bieten ausreichend Platz dafür.</p> <p>Eine Festsetzung zur verpflichtenden Herstellung von Flachdächern mit Dachbegrünung wird für nahezu alle Baugebiete in den Bebauungsplan aufgenommen, der Anregung insoweit gefolgt. Lediglich der historisch gewachsene und bereits baulich genutzte Teil des Plangebiets an der Eschstraße (Mischgebiet MI 1) ist aus Gründen des Ortsbildes und der Baufreiheit davon ausgenommen, falls hier ein neues Gebäude nicht mit Flachdach errichtet werden sollte. Andernfalls greift die festgesetzte Dachbegrünung auch dort.</p> <p>Aus den gutachterlichen Bodenuntersuchungen im Rahmen des Planverfahrens geht hervor, dass jedenfalls in den industriell vorgenutzten Teilen des Plangebiets, die einen sehr großen Anteil am Plangebiet haben, an verschiedenen Stellen punktuell bzw. kleinflächig Altlasten vorhanden sind. Darüber hinaus ge-</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Bei der Anlage größerer PKW Stellflächen empfiehlt sich die Anwendung des Systems des Klimaparkplatzes, das einen Baum pro 5 Parkplätze vorsieht. Dabei ist zu beachten, dass die Baumscheiben nach dem Prinzip der Baumrigole errichtet werden sollten.</p> <p>Der GEP sieht an der südlichen Grenze des Plangebietes, entlang der Bahntrasse eine Fuß- und Radwegeverbindung vor. Bei der geplanten Neukonzipierung der Erschließung und der öffentlichen Grün- und Freiräume des Plangebietes, sollte dies berücksichtigt werden. Die geplante grün-blaue Mittelachse sollte Teil des Fuß-Radweg-System sein.</p> <p>Weiterhin sieht der GEP den östlichen Rand als Lückenschluß im landesweiten Biotopsystem (LANUV). Dieser Bereich weist aktuell einen nennenswerten Baumbestand auf. Zur weiteren Beurteilung sollte der Bestand mit Größe, Art und Bewertung der Vitalität begutachtet werden. Möglicherweise ergibt sich daraus, dass der zurzeit vollständig überplante Bereich – doch der Grünfläche zugeschlagen werden sollte (siehe Anlage 1 Luftbild).</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist spätestens dem Offenlegungsbeschluss eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I) beizufügen. Eine endgültige Stellungnahme aus artenschutzrechtlicher Sicht kann erst nach Prüfung der ASP abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass südlich der Fläche mit einem Abstand von 300 m Kreuzkröten nachgewiesen wurden. Eine Wanderung über das Gleisbett ins Planungsgebiet hinein kann nicht vollständig ausgeschlossen werden (siehe Anlage 2 Ausschnitt Fundortkataster).</p> <p>Gehölzentfernungen und Abbrucharbeiten sind zum Schutz europäischer Vogelarten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.10. – 28.02.) durchzuführen. Die Fällung von Höhlenbäumen ist zudem nur nach fachgutachterlichem Ausschluss von geschützten Fledermaus- bzw. Vogelarten zulässig.</p> <p>Folgende Punkte sollten als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 im Bebauungsplan festgesetzt werden oder im Durchführungsvertrag berücksichtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung (warmweiße LED, geschlossene Lampengehäuse, keine Abstrahlung nach oben) • Maßnahmen zur Vermeidung von vermehrtem Vogelschlag bei größeren reflektierenden 	<p>stalten sich die Bodenverhältnisse derart inhomogen, dass auch weitere Belastungen neben den identifizierten Belastungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Gleiches gilt für eine mögliche Eluierung von Schadstoffen vom Boden in das Grundwasser oder tiefere Bodenschichten. Deswegen wird von der Festsetzung versickerungsfähiger Bodenbeläge für Wege und Stellplätze auf den privaten Grundstücken abgesehen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Bebauungsplan enthält eine entsprechende Festsetzung zum Pflanzen von Einzelbäumen bei Stellplatzanlagen mit mehr als vier Stellplätzen.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt. Der Bebauungsplan sieht die separate Fuß- und Radwegeverbindung im Süden entlang der Bahntrasse vor und setzt sie als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung fest.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die thematisierte Fläche ist jedoch nicht mehr Teil des während des Planverfahrens verkleinerten Geltungsbereichs des Bebauungsplans.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Im Planverfahren wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung beigebracht. Für die Ergebnisse wird auf die Ausführungen in der Begründung (insbesondere den Umweltbericht) zum Bebauungsplan sowie auf die Artenschutzprüfung selbst verwiesen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da die Anforderungen allerdings bereits aus unmittelbar geltendem Recht resultieren und auch durch Nebenbestimmungen im Rahmen der einzelnen Fällgenehmigungen auf Grundlage der Herner Baumschutzsatzung sicherzustellen sind, besteht kein weitergehender Regelungsbedarf durch den Bebauungsplan.</p> <p>Den nachstehenden Anregungen wird überwiegend gefolgt, der Bebauungsplan enthält entsprechende Festsetzungen. Nisthilfen für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten werden jedoch erst - sobald und soweit - erforderlich als etwaige Ersatzquartiere im Rahmen der anstehenden Genehmigungsverfahren angelegt.</p>
--	--

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

	<p>Fassaden oder Fassadenelementen (z. B. reflexionsarmes Glas, gemustertes Glas)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anbringung von Nisthilfen für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten <p><i>Hinweis: Zu dieser Stellungnahme gehören die Anlagen 2 und 3</i></p>	
<p>12.</p>	<p>Stadtentwässerung Herne – SEH</p> <p>- Gem. § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW i.V.m. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung des so genannten Trennerlasses (Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-9 031 001 2104- v. 26.05.2004) ist das Niederschlagswasser grundsätzlich ortsnah zu versickern, zu verrieseln, direkt in ein Gewässer einzuleiten oder mittels Trennkanalisation einem Gewässer zuzuführen.</p> <p>- Die maximale Einleitmenge für Niederschlagswasser in das städtische Kanalnetz wird auf 10 l/(s*ha), bezogen auf die Fläche AE,k, begrenzt (Vorgabe der SEH). Die Emschergenossenschaft (EG) ist zwingend mit einzubeziehen. Die EG stellt den Vorfluter und kann die Vorgabe der SEH verschärfen. Schmutzwasser kann ungedrosselt in die Anlagen der SEH eingeleitet werden.</p> <p>- Der Anschlussbereich liegt in der Baumstraße (Ostbach, EG).</p> <p>- Maßnahmen zur dezentralen Niederschlagswasserbehandlung sind in Abhängigkeit der zukünftigen Nutzung zu berücksichtigen.</p> <p>- Empfohlen werden u.a. Gründächer und offene Muldensysteme, sodass positive Auswirkungen bzgl. der Wasserhaushaltsbilanz bzw. der Reduzierung von Hitzeinseln geschaffen werden. Weiterhin sollte die Möglichkeit der Regenwasserversickerung geprüft werden.</p>	<p>Die Stellungnahme und die einzelnen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die wasserrechtliche Anforderung resultiert bereits aus unmittelbar geltendem Recht. Eine ortsnah Versickerung oder Verrieselung des Niederschlagswassers ist – jedenfalls in einem nennenswerten Umfang – aufgrund der intendierten hohen baulichen Ausnutzbarkeit weiter Teile des innerstädtischen Plangebiets, der geologischen Bodenverhältnisse sowie der vereinzelt bestätigten, über die Fläche verteilten Bodenbelastungen nicht möglich. Es ist daher in Abstimmung mit der SEH geplant, einen ausreichend dimensionierten unterirdischen Stauraum unter den neu herzustellenden öffentlichen Verkehrsflächen vorzusehen, der das Niederschlagswasser getrennt vom Schmutzwasser aufnehmen und rückhalten kann. Genügend Verkehrsflächen stehen dafür nach Umfang und Lage zur Verfügung. Von dort wird das Niederschlagswasser schließlich gedrosselt in den verrohrten Ostbach unter der Baumstraße am westlichen Plangebietsrand eingeleitet und abgeführt. Die Entwässerung der bereits bebauten Grundstücke an der Eschstraße erfolgt nach wie vor in die dortige Kanalisation.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Inhaltlich ist er in den jeweils nachgelagerten Verfahren der Bauaufsicht für die konkreten Bauvorhaben abzuarbeiten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Eine Festsetzung zur verpflichtenden Herstellung von Flachdächern mit Dachbegrünung wird für nahezu alle Baugebiete in den Bebauungsplan aufgenommen. Lediglich der historisch gewachsene und bereits baulich genutzte Teil des Plangebiets an der Eschstraße (Mischgebiet MI 1) ist aus Gründen des Ortsbildes und der Baufreiheit davon ausge-</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

	<p>- Falls vorhandene private Anschlusskanäle des Grundstücks genutzt werden sollen, sind diese einer Zustands- und Funktionsprüfung zu unterziehen.</p> <p>- Es ist ein Überflutungsnachweis gem. DIN 1986-100 zu führen (bei abflusswirksamen Flächen > 800m²).</p> <p>- Der SEH liegt bislang keine Entwässerungsplanung vor. Diese ist im Vorfeld des Bauantragsverfahrens mit der SEH abzustimmen.</p>	<p>nommen, falls hier ein neues Gebäude nicht mit Flachdach errichtet werden sollte. Andernfalls greift die festgesetzte Dachbegrünung auch dort. Regenwasserversickerungsmulden können ohne Weiteres im Rahmen der Ausführungsplanungen für die öffentlichen Verkehrsflächen integriert werden, diese bieten ausreichend Platz dafür, insbesondere die Haupterschließung als Verlängerung der Funkenbergstraße mit einer Regelbreite von 18,5 Metern. Zu den ungünstigen Voraussetzungen für eine Versickerung des Regenwassers auf den privaten Baugrundstücken vor Ort siehe hingegen bereits die Ausführungen oben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Überflutungsnachweise nach DIN 1986-100 sind erst im Rahmen der Vor- und Ausführungsplanungen der öffentlichen Flächen sowie im Rahmen der nachgelagerten Verfahren der Bauaufsicht möglich und notwendig, für den Bebauungsplan besteht kein weiterer Regelungsbedarf.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Inhaltlich ist er in den jeweils nachgelagerten Verfahren der Bauaufsicht für die konkreten Bauvorhaben abzuarbeiten.</p>
<p>13.</p>	<p>Landesbetrieb Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen</p> <p>zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgenden Hinweis als Ergänzung zu den textlichen Festsetzungen:</p> <p>Verwendung von Mutterboden Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die Anforderungen allerdings bereits aus unmittelbar geltendem Recht resultieren, besteht kein weitergehender Regelungsbedarf durch den Bebauungsplan. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass ausweislich der industriellen Vornutzung weiter Teile des Plangebiets und der Ergebnisse der bodengutachterlichen Untersuchungen Mutterboden nur noch im Bereich der Hausgärten entlang der Eschstraße anzutreffen ist.</p>
<p>14.</p>	<p>LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe</p> <p>Nach meinem bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht fol-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis und ein Hinweis zu etwaigen Bodendenkmalfunden während der Durchführung von Bauarbeiten in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>gender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte:</p> <p>Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).</p>	
<p>15. RAG Aktiengesellschaft</p> <p>Im Bereich des Plangebiets verläuft zwischen der Baumstraße/Fabrikstraße eine Bruch/Erdspalte. Da der Abbau bereits vor Jahren eingestellt wurde, halten wir signifikante Veränderungen an der Störungszone für unwahrscheinlich. Wir empfehlen aber, rechtzeitig vor Baubeginn, einen Baugrundsachverständigen einzuschalten, um den örtlichen Gegebenheiten in planerischer und konstruktiver Hinsicht Rechnung zu tragen. Laut Berechtsame liegt die Verantwortung für den südlichen Bereich bei der TUI Immobilien Services GmbH.</p> <p><i>Hinweis: Zu dieser Stellungnahme gehört die Anlage 4</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Kennzeichnung i.S.d. § 9 Abs. 5 BauGB zu der genannten Bruch/Erdspalte („Secundussprung“) wird in den Bebauungsplan aufgenommen, um über den Sachverhalt aufzuklären.</p>
<p>16. Straßenbahn Herne – Castrop-Rauxel GmbH</p> <p>In unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes verkehren über den Straßenzug Funkenbergstr. - Baumstr. zwei Linien des ÖPNV in Herne:</p> <p>303 Herne Bf - Wanne-Eickel Hbf und 351 Herne Mitte - Herne Bf - Castrop-Rauxel</p> <p>Beide Linien verkehren montags bis freitags jeweils im 30-Minuten-Takt. Allerdings ist in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes aktuell keine Haltestelle vorhanden. Wir regen daher an, im Bereich der o. g. Straßenzüge die Einrichtung einer neuen Haltestelle vorzusehen. Zudem befinden sich in etwa 300 Meter von der Planungsgebietsgrenze an der Baumstr. im Bereich des Herner Bf weitere Zugangsmöglichkeiten zum Angebot des überregionalen SPNV, zur Stadtbahnlinie U35 nach Bochum und zur Ruhr-Universität und den diversen Buslinien des Herner ÖPNV.</p> <p>Bei der anstehenden Erschließung des Gebietes sollten die Straßenquerschnitte so dimensioniert werden, dass perspektivisch eine Bedienung mit Linienbussen möglich ist.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt, die Hinweise werden jeweils zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einrichtung einer oder mehrerer neuer Haltestellen ist im Rahmen der Planung möglich. Der Bebauungsplan selbst kann bzw. braucht diese jedoch nicht eigens festsetzen, ihre Einrichtung obliegt der nachgelagerten Fachplanung, vor allem also der HCR selbst. Die Funkenbergstraße befindet sich abgesehen vom Knotenpunkt mit der Baumstraße im Übrigen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Straßenregelquerschnitte sind dafür mit 18,5 bzw. 15,9 Metern ausreichend dimensioniert.</p>

<p>17. Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW</p> <p>Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen mit, dass sich die vorbezeichnete Planmaßnahme über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Friedrich der Große“, „Trenntheil Agatha 1“ und „von der Heydt IV“, über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Barillon I“, über dem auf Bleiglanz und Schwefelkies verliehenen Bergwerksfeld „Max“, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Her-Fried“ sowie über den auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeldern „Blücher“ und „Harkort“ befindet. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Friedrich der Große“, „Barillon I“ und „Max“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Trenntheil Agatha 1“ ist die E.ON SE, Mining Management, Brüsseler Platz 1 in 45131 Essen. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „von der Heydt IV“ ist die TUI Immobilien Services GmbH, Karl-Wiechert-Allee 4 in 30625 Hannover. Inhaberin der Bewilligung „Her-Fried“ sind die Stadtwerke Herne Aktiengesellschaft, Grenzweg 18 in 44623 Herne. Letzte Eigentümerin des Distriktsfeldes „Blücher“ war die ist die TUI Immobilien Services GmbH, Karl-Wiechert-Allee 4 in 30625 Hannover. Die letzte Eigentümerin des Distriktsfeldes „Harkort“ ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Im hier geführten Bergbau- Alt- und Verdachtsflächen- Katalog (BAV-Kat) sind nördlich der Planmaßnahme folgende Verdachtsflächen verzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none">• 4409-S-010, Friedrich der Große ½, Zeche, Kokerei mit Nebengewinnung, Grubenbahngebäude, nördlich Friedrich der Große ½,• 4409-A-017, Friedrich der Große ½, Halde. <p>Die Bergaufsicht hat für diese ehemaligen Betriebsflächen bereits geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Flächen auf die Stadt Herne über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Flächen, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Kennzeichnung i.S.d. § 9 Abs. 5 BauGB zu den bergbaulichen Verhältnissen und Bergschadensgefährdungen wird in den Bebauungsplan aufgenommen, um über den Sachverhalt entsprechend aufzuklären.</p>
---	--

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

	<p>keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von diesen Flächen ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.</p>	
<p>18. Eisenbahn Bundesamt – Außenstelle Essen</p>	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Gegen die Erteilung einer Genehmigung zu dem o. g. Vorhaben habe ich keine Bedenken, sofern Bahnanlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Im Übrigen ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung des Vorhabens weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG / DB Energie GmbH als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Bahnanlagen durch die Planung oder ihren Vollzug beeinträchtigt werden. Die Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG / DB Energie GmbH wurde ebenfalls im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung beteiligt, hatte jedoch keine abwägungserhebliche Stellungnahme abgegeben.</p>
<p>19. Telefónica Germany</p>	<p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch das Plangebiet führen 4 Richtfunkverbindungen hindurch • die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 305556633 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 36 m und 66 m über Grund • die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 305558350_305558476_305558477 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 63 m und 93 m über Grund <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linien in Rot haben keine Relevanz für Sie. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenver-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde jedoch im Laufe des Planverfahrens erheblich verkleinert und erstreckt sich überschlägig nunmehr lediglich noch auf die westliche Hälfte des ursprünglichen Plangebiets, welches Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung war. In diesem Bereich existieren laut dem beigefügten Übersichtsplan der Stellungnahme ersichtlich keine Richtfunkverbindungen, einschließlich ihrer aufgeführten Sicherheitskorridore. Daher besteht kein weitergehender Prüf- oder Regelungsbedarf im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens.</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>laufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15 m eingehalten werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> <p><i>Hinweis: Zu dieser Stellungnahme gehört die Anlage 5</i></p>	
<p>20. Entsorgung Herne</p> <p>da aus den hier vorliegenden Plänen keine genauen Angaben über die Maße zu entnehmen sind kann von Entsorgung Herne auch nur allgemein auf die Planung eingegangen werden.</p> <p>Ich bitte um Beachtung, dass bei der Planung der neuen Straßen die DGUV Information 214-033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen), ausgegeben vom DGUV und der BG-Verkehr beachtet werden. Da diese Vorgaben für Entsorgung Herne verbindlich sind. Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Bei Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr müssen Fahrbahnen eine Breite von 4,75 m aufweisen. Ein Zurücksetzen der Müllfahrzeuge ist nicht erlaubt. Bei Planung von Parkflächen ist eine Breite von 3,55 m zu gewährleisten (von der äußeren Standplatzfläche gemessen). Die Straße muss so gestaltet werden, dass in Kurvenbereichen oder bei Ein- und Ausfahrten, die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden. Dabei bitte ich auch zu beachten, dass unsere Müllfahrzeuge eine Länge von 12 m und ein zulässiges Gesamtgewicht von 26000 Kg aufweisen. Des Weiteren bitte ich zu beachten, dass die Straße eine lichte Durchfahrts Höhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstandes aufweist. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug beschädigt werden.</p> <p>Sollte es sich bei den neu geplanten Straßen um Privatstraßen handeln, benötigt Entsorgung Herne eine Genehmigung des Grundstückseigentümers zum Befahren der Privatstraße mit entsprechender Haftungsfreistellung. Sollte ein Befahren der Privatstraße durch Müllfahrzeuge nicht möglich sein, müssten die Abfallbehälter an den Haltepunkten der Entsorgungsfahrzeugen an der öffentlichen Straße bereitgestellt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt, die Hinweise werden jeweils zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die DGUV Information 214-033 werden bei der Straßenplanung soweit wie erforderlich berücksichtigt. In den Punkten der detaillierten Ausgestaltung bleibt dies der nachgelagerten Vor- und Ausführungsplanung der einzelnen Erschließungsanlagen vorbehalten.</p> <p>Eine Privatstraße ist nicht vorgesehen, der Bebauungsplan setzt im und um das Plangebiet ausreichend dimensionierte öffentliche Verkehrsflächen fest.</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Bei der Planung der Müllbehälterstandplätze bitte ich zu berücksichtigen, dass Müll nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGVV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ nur abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Sackgassen müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen. Der Mindestdurchmesser der Wendeanlage soll mindestens 23 m betragen.</p> <p>Sollten Grundstücke mit dem Müllfahrzeug nicht erreichbar sein, müssen die Abfallbehälter gemäß § 12 Absatz 5 der Abfallsatzung für die Stadt Herne vom Anschlusspflichtigen an eine von der Anstalt zu bestimmenden Stelle gebracht werden.</p> <p>Der anfallende Abfall wird in unterschiedlich großen Behältern gesammelt. Für die Abfuhr aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zu Grunde gelegt. Folgende Behältergrößen stehen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Restmüll: 80 l, 120 l, 240 l, 660 l und 1.100 l• Bioabfall: 80 l, 120 l und 240 l• Papiertonnen: 120 l, 240 l und 1.100 l• Wertstofftonnen 120 l, 240 l und 1.100 l <p>Der Campus wird voraussichtlich für max. 5800 Personen (4500 Studierende und Lehrende, ca. 340 Mitarbeiter sowie externe Gäste) hergerichtet. Im Regelbetrieb wird von insgesamt ca. 4850 gleichzeitig Anwesenden ausgegangen. Es ist daher von folgenden Mindestvolumen (MV) ca. 7300 l bis 8700 l MV auszugehen. Über den genauen Behälterbedarf (Restmüll-, Papierbehälter und Wertstofftonnen) kann in derzeitigen Planungszeitpunkt noch keine Angaben gemacht werden.</p> <p>Die Standplätze der Abfallbehälter sind ausreichend zu dimensionieren (Restabfall-, Bioabfall-, Papier- und zukünftige „Wertstofftonne“. Der Standplatz der Abfallbehälter muss ebenerdig angelegt werden. Der dorthin führende Transportweg muss sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein (min. 50 Lux) und darf keine Stufen, Kanten oder größere Unebenheiten aufweisen. Etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen mit einer maximalen Steigung von 12,5 % bei 80 l - 240 l Abfallbehältern und 3 % bei 660 l - 1.100 l Abfallbehältern auszugleichen. Dazwischenliegende Türen (Innenmaß der Türen min. 2 m) etc. sind mit einem Feststeller zu versehen. Falls geplant ist, dass die Müllbehälterstandplätze mit einem Tor verschlossen werden soll, ist das Tor mit einem Dreikantschloß (Kantenlänge 10 mm) zu versehen.</p> <p>Die Standfläche und der Transportweg sind zu befestigen. Beim Einsatz von 80 – 240 l Behältern muss eine Standfläche von 80 x 90 cm pro Behälter und bei Behältern von 660 l - 1.100 l von 1,50 m x 1,75 m pro Behälter vorhanden sein. Der Transportweg muss bei 80 – 240 l Behältern min. 0,80 m und bei 1.100 l Behältern 1,50 m breit sein. Diese Transportwegbreiten sind auch innerhalb der Standfläche einzuhalten.</p>	<p>Detailfragen wie etwaige private Standplätze für Abfallbehälter bleiben im Rahmen des Bauleitplanverfahrens regelmäßig offen, da sie für die Vollzugsfähigkeit der städtebaulichen Planung unerheblich und in den Baugebieten allgemein zulässig sind. Sie können problemlos im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren geklärt werden. Die weiteren Hinweise zu den Abfallbehältern und den Mengenberechnungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Hinweise zum Angebotsbebauungsplan auf der einen Seite und einem etwaigen konkreten Vorhaben auf der anderen Seite nicht zu vermischen sind. Für ein oder mehrere konkrete Vorhaben lassen sich alle weiteren Anforderungen und Berechnungen problemlos und üblicherweise in den nachgelagerten Verfahren der Bauaufsicht regeln.</p> <p>Die weiteren (bau)ordnungsrechtlichen Hinweise zur Abfallbeseitigung und Gebührenregelung werden zur Kenntnis genommen, ohne dass sie einen Einfluss auf die Planung hätten. Die einzelnen Anforderungen und Modalitäten der Abfallentsorgung lassen sich problemlos und üblicherweise in den nachgelagerten Verfahren der Bauaufsicht regeln und klären.</p>
---	--

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Der Hol- und Bringdienst wird nur für den Rest- und Biomüll von Entsorgung Herne durchgeführt. Bei Entfernungen über 10 m bis 30 m sowie über 30 m bis 50 m ist eine Zusatzgebühr zu zahlen, sofern die Restmüllbehälter bzw. Biomüllbehälter von Entsorgung Herne transportiert werden sollen. Dieser Zusatz-Transportservice kann bei Entsorgung Herne schriftlich beantragt werden. Bei Entfernungen über 50 m ist/sind der/die Behälter vom Grundstückseigentümer selbst zur Entleerung bereitzustellen und zurückzuholen. Für die Papiertonne und die „Wertstofftonne“ wird kein Transportservice angeboten. Diese Behälter sind am Leerungstag am Gehsteig bereitzustellen und nach erfolgter Leerung zurückzustellen. Sollte der Standplatz eingezäunt und mit einem Tor versehen werden, ist eine Durchgangsbreite von 2 m zu berücksichtigen (Innenmaß des Tores/Durchgang). Das Tor ist mit einem Dreikantschloß zu versehen (10 mm Kantenlänge).</p> <p><i>Hinweis: Zu dieser Stellungnahme gehört die Anlage 6</i></p>	
---	--

Anlage 1 (Stadt Herne: FB 51/4 – Umwelt und Stadtplanung - Klima- und Immissionsschutz, Abfallwirtschaft)

Ergebnis Bewertung Klimafolgenanpassung (Klimacheck)

Planvorhaben: B-Plan Nr. 238 Baumstraße/Schüchtermannstraße

Verfahrensschritt: § 4 (1) BauGB Frühzeitige Beteiligung

Vorhaben

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 14 ha. Es wird derzeit im Wesentlichen durch Lager- und Logistikbetriebe gewerblich genutzt oder liegt brach.

Die Stadt Herne verfolgt in diesem Bereich die Entwicklung eines innerstädtischen Hochschul-, Forschungs- und Entwicklungsstandortes inklusive ergänzender Dienstleistungs- und Wohnnutzungen (Label „FunkenbergQuartier“). Dabei werden auch die Erschließung des Plangebiets und die öffentlichen Grün- und Freiräume neu konzipiert. Entlang der Bahngleise soll eine attraktive, durchgängige Radwegeverbindung vom Herner Bahnhof über das Plangebiet hinweg weiter Richtung Nordosten geschaffen werden.



Abb.1: Planbereich



Abb. 2: Handlungskarte Klimafolgenanpassung

Notwendigkeit Klimafolgenanpassung

Die Handlungskarte Klimafolgenanpassung weist für den Planbereich mehrere Handlungszonen aus. Der Planbereich liegt zum überwiegenden Teil in der Handlungszone 2 (gelb). Für die im Bereich an der Eschstraße bestehende Wohnbebauung ist wegen der höheren Betroffenheit die Zone 1 (rot) ausgewiesen. Der östliche Teil des Planbereichs liegt in der Handlungszone 4 (grün). Zielsetzung der Klimafolgenanpassung im Planbereich wird vordringlich sein, möglichen Hitzestress für die geplante Nutzung vorzubeugen. Eine mäßige bis stellenweise hohe Starkregengefährdung ist im Plangebiet kleinräumig an verschiedenen Punkten gegeben.

Die Größe des Planbereichs erfüllt das Kriterium für die Notwendigkeit einer mikroskaligen Klimasimulation (> 0,5 ha). Die städtebauliche Entwicklung im Raum bietet u. U. die Möglichkeit, eine klimatische Gunstwirkung über den Planbereich hinaus auch für den benachbarten Innenstadtbereich (Wärmeinsel) zu erreichen. Aus diesem Grund wird empfohlen, die mikroskalige Klimasimulation zu einem möglichst frühen Planungsstand durchzuführen, um den Vergleich zwischen Ist-Zustand und Planungsalternativen mit verschiedenen Anpassungsmaßnahmen zu verdeutlichen. Darüber hinaus wird angeraten zur Bestimmung der lokalen Windsysteme (Bedeutung für die Belüftungsverhältnisse), zusätzlich zur mikroskaligen Klimasimulation eine Kaltluftsimulation z. B. mit KLAM_21 vorzunehmen.

Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung

Vordringlich besteht im Planbereich Handlungsbedarf gegen Hitzestress. Welche Anpassungsmaßnahmen im Einzelnen vorzusehen sind, sollte das Ergebnis der durchzuführenden mikroskaligen Klimasimulation sein.

KlimaanpassungsAmpel

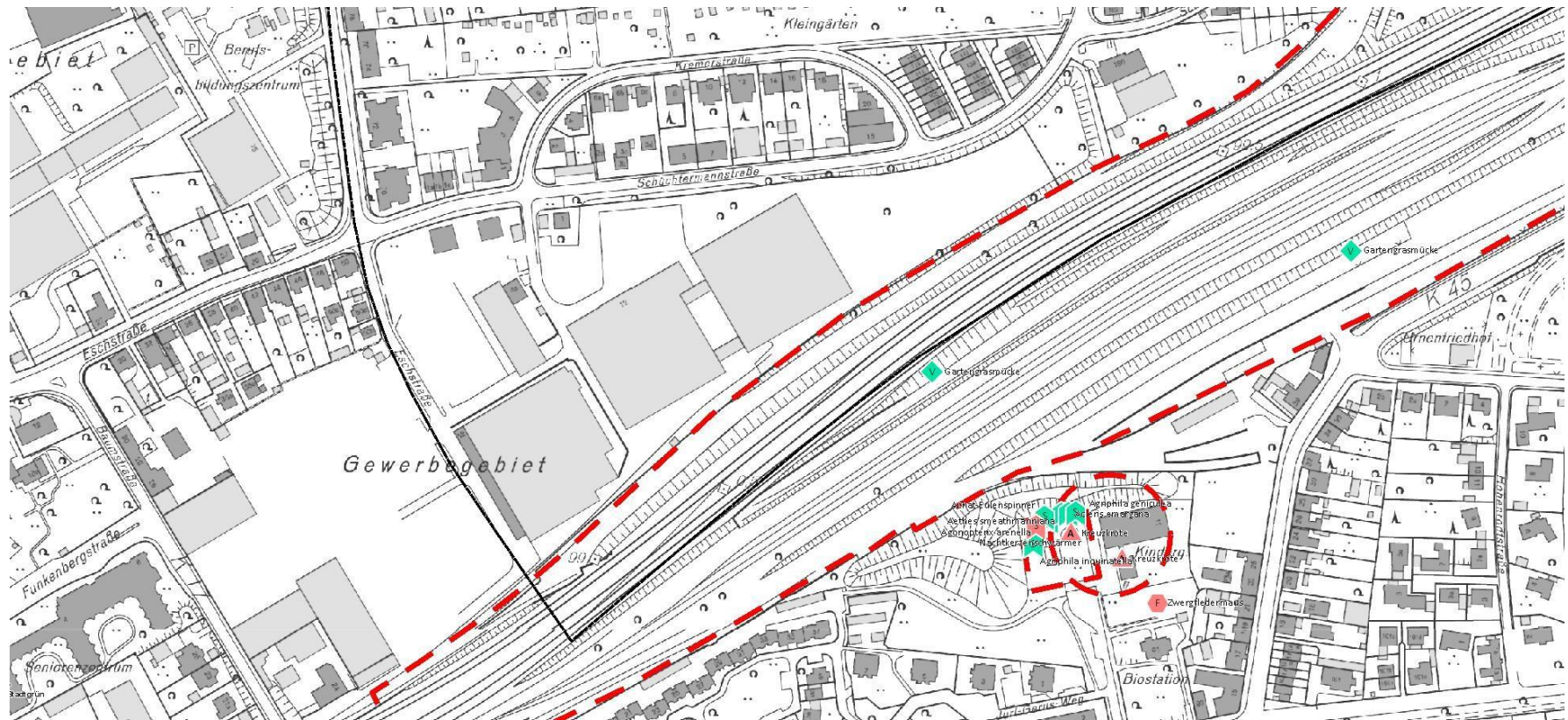
Der Klimacheck zeigt in dieser Planungsphase der frühzeitigen Beteiligung zunächst den Umfang der Handlungsnotwendigkeit aus Sicht der Klimafolgenanpassung auf. Anpassungsmaßnahmen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie bereits konkret benannt sind. Im vorliegenden Fall wurde noch keine Anpassungsmaßnahme in die Bewertung einbezogen. Unter Beachtung der genannten Randbedingungen wird die Ausgangssituation als „ungenügend klimangepasst“ bewertet.



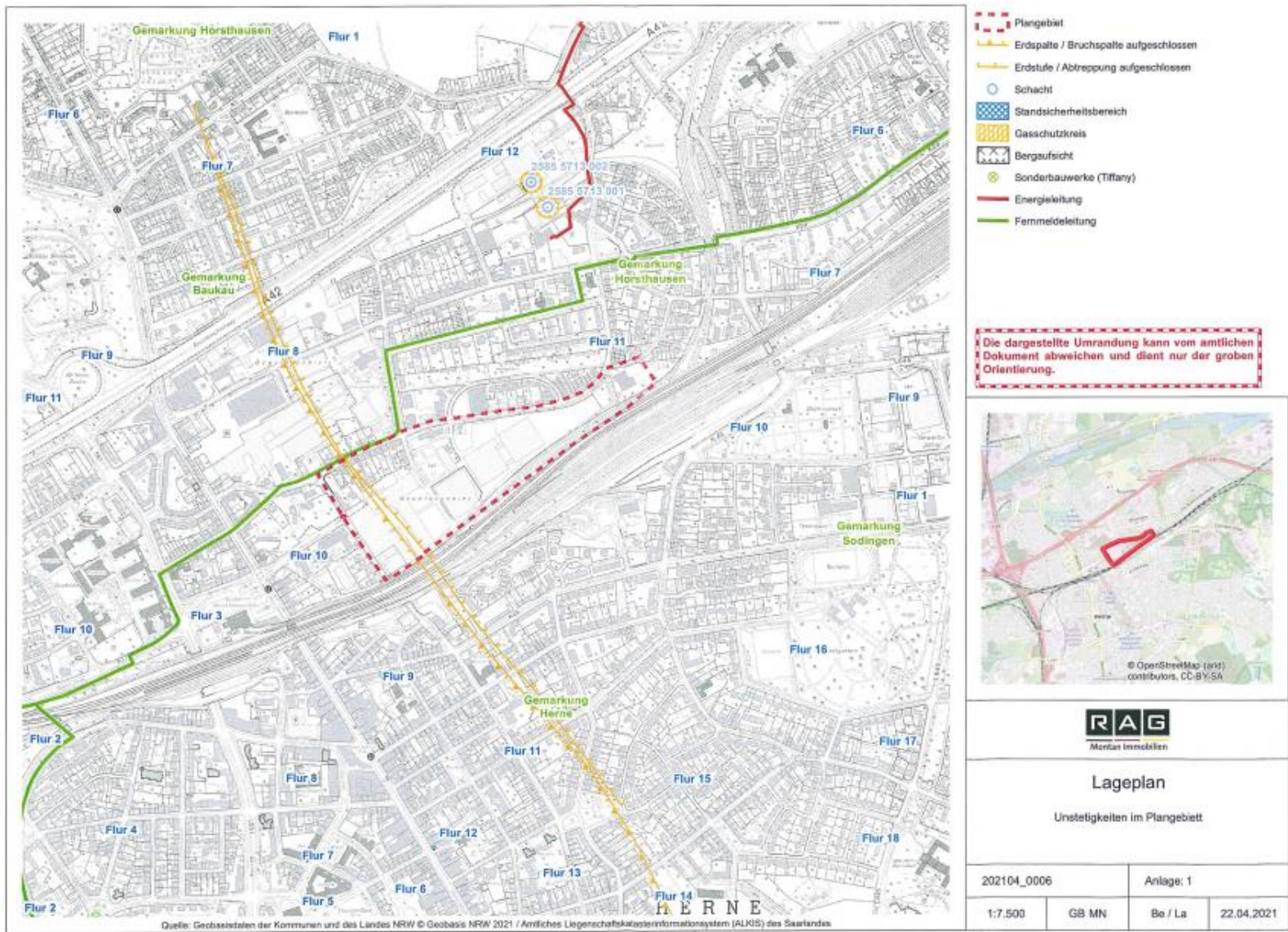
Anlage 2 (Stadt Herne: FB 55 – Stadtgrün)



Anlage 3 (Stadt Herne: FB 55 – Stadtgrün)



Anlage 4 (RAG Aktiengesellschaft)



Anlage 5 (Telefónica Germany)



Anlage 6 (Entsorgung Herne)

